

„Mundwässer“ Abf. 1, „Öle“ Zeile 4 der Anmerkung 1 zu Ziffer 3, „Räucheressig usw.“, „Riechessig“, „Riech- und Schönheitsmittel“ Ziffer 3 und „Riechwässer“ Abf. 1 — von „350“ in „400“ —,
 „Rum“ — von „225“ und „300“ in „275“ und „350“ —,
 „Salmiakgeist“ Abf. 2, „Seifenweingeist“ Abf. 2, „Spitöl“ Abf. 2, „Terpentinöl“ Abf. 2, „Waldwollöl“ Abf. 2 und „Wässer“ Ziffer 1a und b — von „350“ in „400“ —,
 „Wein“ Ziffer 1 b 1 — von „130“ in „180“ —,
 „Weinbeeröl“ — von „225“ und „300“ in „275“ und „350“ —,
 „Weingeist“ Ziffer 2 Abf. 1 und „Zahnwässer“ Abf. 1 — von „350“ in „400“ —.

Berlin, den 18. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Vermuth.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1910 beschlossen, den nachstehenden Übergangsvereicherungen für die Verzollung von Schaumwein und Spirituosen die Genehmigung zu erteilen:

1. Für die Lagerbestände von Brantwein aller Art einschließlich des Weingeists, von Arrak, Rum, Kognak und versetzten Brantweinen, von Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist, ferner von Schaumwein in Flaschen wird, wenn sie am 15. Mai 1910 in inländischen Zollniederlagen vorhanden waren und in der Zeit vom 1. Juli 1910 bis zum 31. März 1911 zum Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets abgefertigt werden, die Verzollung zu nachstehenden Sätzen zugelassen:

für Likör in Fässern	zum Satz von 300 M für den Doppelzentner,
für anderen Brantwein in Fässern	= = = 225 = = =
für Brantwein aller Art in anderen	
Behältnissen	= = = 300 = = =
für Schaumwein in Flaschen	= = = 130 = = =
2. Das Gleiche gilt für die am 15. Mai 1910 in den deutschen Zollausschlußgebieten vorhandenen Bestände solcher Waren, wenn sie spätestens binnen acht Tagen nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses nach Gattung, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsorts und des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten bei den von der Landesregierung bezeichneten Behörden angemeldet und unter zollamtliche Kontrolle gestellt werden.
3. Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die gleiche Zollbehandlung auf die vom 15. Mai 1910 ab über die deutsche Zollgrenze oder in die deutschen Zollausschlußgebiete eingebrachten Sendungen der genannten Waren innerhalb der angegebenen Übergangszeit aus Billigkeitsgründen anwenden zu lassen, wenn nachgewiesen wird, daß die Sendungen vor dem 15. Mai 1910 für deutsche Rechnung fest gekauft und an den deutschen Empfänger verladen waren.
4. Die obersten Landesfinanzbehörden werden ferner ermächtigt, für verzollte Teilmengen der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Bestände oder Sendungen den Eingangszoll aus Billigkeitsgründen zu erstatten, wenn sie wieder in das Ausland ausgeführt werden und in der Zwischenzeit die Räumlichkeit festgehalten worden ist.

Berlin, den 18. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Vermuth.

